

Ein Arbeitnehmer kann verpflichtet sein, dem Arbeitgeber Auskunft über Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zu geben – Anmerkung zu Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 27.05.2020, 5 AZR 387/19

I.

Durch den Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer die nach dem Arbeitsvertrag vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Gegenzug den vereinbarten Lohn zu zahlen. Der Arbeitgeber kann mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug geraten und der Arbeitnehmer damit, seine Arbeitsleistung anzubieten.

Gerät der Arbeitgeber mit der Annahme der Arbeitsleistungen in Verzug kann der Arbeitnehmer grundsätzlich weiter den vereinbarten Lohn verlangen. Er muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was er dadurch erspart hat, dass er nicht gearbeitet hat oder was er in der Zeit in der nicht arbeiten musste anderweitig verdient hat oder hätte verdienen können. Die Entscheidung des BAG zeigt, dass hieraus auch die Verpflichtung folgen kann, den Arbeitgeber über Arbeitsvorschläge des Arbeitsamtes zu informieren.

II.

Der Kläger war bei der Beklagten als Bauhandwerker beschäftigt. Die Beklagte hatte gegenüber dem Kläger mehrere Kündigungen ausgesprochen. Diese hatte der Kläger erfolgreich angegriffen. Der Kläger hatte sich arbeitslos gemeldet.

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten für die Zeit ab Februar 2013 Vergütung wegen Annahmeverzuges geltend. Die Beklagte verlangt in diesem Zusammenhang von dem Kläger Auskunft darüber, welche Stellenangebote ihm das Arbeitsamt unterbreitet hat. Sowohl erst- wie auch zweitinstanzlich ist dem Auskunftsanspruch des Beklagten stattgegeben worden. Auch das BAG hat mit der besprochenen Entscheidung den Auskunftsanspruch der Beklagten bejaht. Die Beklagte habe aus Treu und Glauben einen Auskunftsanspruch, da sie gegenüber dem Arbeitsamt keinen eigenen Anspruch darauf habe, die vorgeschlagenen Arbeitsstellen mitgeteilt zu erhalten und sie auch sonst keine Möglichkeit habe, in Erfahrung zu bringen, ob der Kläger es unterlassen hat, anderweitige Verdienstmöglichkeiten zu nutzen. Umgekehrt sei der Kläger unschwer in der Lage diese Auskunft zu erteilen.

III.

1.

Durch den Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber, im Austausch gegen die nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Leistungen den versprochenen Lohn zu zahlen. Insbesondere nachdem der Arbeitgeber eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen hat, tritt immer wieder die Situation ein, dass der Arbeitnehmer sich gegen die Kündigung wehrt, seine Arbeitsleistung anbietet, und der Arbeitgeber es aber gleichwohl ablehnt, den Arbeitnehmer zu beschäftigen. Stellt sich später heraus, dass die ausgesprochene Kündigung unwirksam war, ist der Arbeitgeber mit der Annahme der Arbeitsleistung im Verzug. Er hat dann – obgleich der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat – trotzdem den vereinbarten Lohn zu zahlen (Annahmeverzugslohn).

Wichtig: Der Arbeitnehmer sollte auch bei einer Kündigung vorsorglich seine Arbeitsleistung anbieten. Nur ausnahmsweise kann ein Verhalten des Arbeitgebers so gedeutet werden, dass er die Leistung des Arbeitnehmers in jedem Fall ablehnt.

2.

Der Arbeitnehmer muss sich aber unter Umständen Abzüge von seinem Lohn gefallen lassen:

- der Arbeitnehmer erspart sich Aufwendungen:

Beispiel: Um zur Arbeitsstelle zu gelangen, muss Arbeitnehmer N täglich EUR 3,00 für eine Fahrkarte ausgeben.

Muss N wegen Annahmeverzuges des Arbeitgebers nicht zur Arbeit erscheinen, spart er sich täglich den Kauf der Fahrkarte und muss sich daher EUR 3,00 täglich von seinem Lohn abziehen lassen. Hätte N normal gearbeitet, wäre sein Lohn ebenfalls um diese EUR 3,00 täglich vermindert worden.

- Der Arbeitnehmer hat in der Zeit des Annahmeverzuges anderweitig Einkünfte erzielt:

Beispiel: Arbeitnehmer G kündigt Arbeitnehmerin N – die als Kellnerin arbeitet - fristlos. N bietet ihre Arbeitskraft an und G lässt sie eine Woche später arbeiten. In dieser Woche kann N in einer anderen Gastwirtschaft als Kellnerin arbeiten und erhält dort 1/3 des Lohnes den sie von G in dieser Woche erhalten hätte.

In dem Beispielfall muss sich N Lohn aus der Aushilfstätigkeit anrechnen lassen und kann nur 2/3 des Annahmeverzugslohns verlangen.

- Der Arbeitnehmer hat es böswillig unterlassen, anderweitig Einkünfte zu erzielen:

Beispiel: 1) Wie im obigen Beispiel, nur dass N eine zumutbare Tätigkeit als Kellnerin ablehnt, weil sie den G nicht entlasten will.

2) Arbeitnehmerin N arbeitet als Programmiererin. Sie wird von Arbeitgeber G fristlos entlassen. G weist sie darauf hin, dass bei seinem Bruder B eine Stelle als Kellnerin frei sei. N lehnt ab.

In dem Beispiel 1 ist die Ablehnung der Aushilfstätigkeit als böswillig einzustufen, da kein rechtfertigender Grund vorliegt, um die Arbeitsleistung abzulehnen. Im Beispiel 2 wäre dagegen die Ablehnung nicht böswillig, da es nicht zumutbar wäre diese Arbeitsstelle anzunehmen.

3.

Der Arbeitgeber wird im Regelfall auf eine Auskunft des Arbeitnehmers angewiesen sein, um in Erfahrung zu bringen, ob der Arbeitnehmer eine andere Möglichkeit hatte, Einnahmen zu erzielen. Insbesondere wenn sich der Arbeitnehmer sich arbeitslos gemeldet hat, hat der Arbeitgeber keinen eigenen Auskunftsanspruch gegenüber dem Arbeitsamt welche Arbeitsstellen dem Arbeitnehmer vom Arbeitsamt angeboten worden sind.

Wichtig: Der Auskunftsanspruch an sich enthält noch keine Entscheidung darüber, ob Böswilligkeit des Arbeitnehmers vorliegt. Dies ist separat aus den Gesamtumständen abzuleiten.

IV.

Gerät der Arbeitgeber mit der Annahme der Leistungen des Arbeitnehmers in Verzug, steht dem Arbeitnehmer grundsätzlich der Annahmeverzugslohn zu. Er kann aber verpflichtet sein, dem Arbeitgeber Auskunft über Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zu geben. Ob im Einzelfall ein solcher Auskunftsanspruch besteht oder ob der Arbeitnehmer es böswillig unterlassen hat seine

Arbeitskraft anderweitig anzubieten bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.